

## \*Amtliche Bekanntmachung

### 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kaarst „Bereich Berliner Platz“

#### Bekanntmachung der Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf

Der Stadtrat der Stadt Kaarst hat in seiner Sitzung am 18.12.2014 den Feststellungsbeschluss über die 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kaarst „Bereich Berliner Platz“ gefasst.

Dieser Beschluss wurde der Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) zur Genehmigung vorgelegt.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist der zeichnerischen Darstellung zu entnehmen.



Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vom 02.03.2015, Az.: 35.02.01.01-23Kaa-068-1173, die 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kaarst „Bereich Berliner Platz“ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird die 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kaarst gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kaarst „Bereich Berliner Platz“ wird mit ihrer Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht im Infobüro Planen und Bauen im Rathaus Büttgen, Rathausplatz 23 in 41564 Kaarst, Zimmer 215, während der Öffnungszeiten, zurzeit von

Montag bis Freitag  
Donnerstag

von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr  
von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

und nach Vereinbarung zur Einsichtnahme bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kaarst „Bereich Berliner Platz“ Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Kaarst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kaarst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 24.03.2015  
Der Bürgermeister

Franz-Josef Moormann